

Erlasstitel	Verordnung zum Datenschutzgesetz
SGS-Nr.	162.11
GS-Nr.	30.634
Erlass-Datum	13. August 1991
In Kraft seit	1. Januar 1992
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. Januar 2009

Verordnung zum Datenschutzgesetz

Vom 13. August 1991

GS 30.634

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 10 Absatz 3, 14 Absatz 2, 15 Absatz 3 und 29 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. März 1991¹ über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz), beschliesst:

A.²

§ 1³

§ 1a⁴ **Vorrang der Verordnung über die Informationssicherheit**

Die §§ 2-7 dieser Verordnung gelten für alle Datenbearbeitungen und für alle IT-Systeme, auf welche die Verordnung über die Informationssicherheit (VIS) nicht anwendbar ist oder für welche noch keine Sicherheitsmassnahmen im Sinne von § 1 der VIS festgelegt sind.

B. Datensicherung

§ 2 Grundsatz

Personendaten sind dem Stand der Technik und den betrieblichen Möglichkeiten entsprechend durch organisatorische und technische Massnahmen zu sichern.

§ 3 Begriffe

¹ Berechtigte Personen sind Personen, die zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe Zugang zu Personendaten haben müssen.

² Datenträger ist jedes Medium, auf dem Personendaten in irgendeiner Form aufgezeichnet und festgehalten sind.

³ IT-Systeme umfassen die Hardware (inklusive sämtliche Verbindungen zu

¹ GS 30.625, SGS 162

² Aufgehoben am 17. März 2009 (GS 36.980), rückwirkend ab 1. Januar 2009.

³ Aufgehoben am 17. März 2009 (GS 36.980), rückwirkend ab 1. Januar 2009.

⁴ Ergänzung vom 11. März 2008 (GS 36.550), in Kraft seit 30. Juni 2008.

anderen Systemen, die Betriebssysteme und die systemnahe Software) und die IT-Anwendungen, die für die Bearbeitung von Personendaten eingesetzt werden.¹

⁴ IT-Anwendungen sind die Programme und die dazugehörigen Daten für die IT-unterstützte Erfüllung behördlicher Aufgaben.²

§ 4³ Zutritt zu den Räumen

Es dürfen nur berechnigte Personen freien Zutritt zu Räumlichkeiten haben, in denen sich Datenträger oder grössere Datensammlungen (Datenbanken etc.) befinden.

§ 5 Sicherung der Personendaten

¹ Datenträger müssen angemessen gegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl und unbefugten Zugriff gesichert sein.

² IT-Anwendungen für die Bearbeitung von Personendaten sind so zu speichern und zu sichern, dass sie nötigenfalls rekonstruiert werden können.⁴

§ 6 Zugriff auf IT-Systeme⁵

¹ Es dürfen nur berechnigte Personen Zugriff auf das IT-System haben.⁶

² Es ist durch technische Massnahmen dafür zu sorgen, dass der Zugang zum IT-System nur mit Hilfe von persönlichen Passwörtern möglich ist. Die persönlichen Passwörter sind periodisch zu wechseln. Die Passwörter sind geheim zu halten.⁷

³ Die im Sinne von § 4 Absatz 1 Datenschutzgesetz⁸ verantwortliche Behörde legt fest, welche Personen auf welche Daten greifen und welche Daten sie verändern können.

§ 7 Funktionstrennung

Die elektronische Bearbeitung von Personendaten (namentlich Vorbereitung/Durchführung und Programmierung/Operating) ist in der Regel so aufzuteilen, dass nicht eine Person allein die wichtigen Funktionen als Ganzes bearbeiten kann.

C. Archivierung und Vernichtung

§ 8 Zuständige Archive

¹ Zuständiges öffentliches Archiv ist das:

1 Fassung vom 11. März 2008 (GS 36.550), in Kraft seit 30. Juni 2008.
 2 Fassung vom 11. März 2008 (GS 36.550), in Kraft seit 30. Juni 2008.
 3 Fassung vom 11. März 2008 (GS 36.550), in Kraft seit 30. Juni 2008.
 4 Fassung vom 11. März 2008 (GS 36.550), in Kraft seit 30. Juni 2008.
 5 Fassung vom 11. März 2008 (GS 36.550), in Kraft seit 30. Juni 2008.
 6 Fassung vom 11. März 2008 (GS 36.550), in Kraft seit 30. Juni 2008.
 7 Fassung vom 11. März 2008 (GS 36.550), in Kraft seit 30. Juni 2008.
 8 GS 30.625, SGS 162

- a. Staatsarchiv für die kantonalen Behörden gemäss Kantonsverfassung und Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988¹ sowie für die Organe der Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- b. Gemeindearchiv für die Behörden und die Organe der Einwohnergemeinden gemäss Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970² sowie für die Organe der Körperschaften und Anstalten des kommunalen öffentlichen Rechts;
- c. Bürgerarchiv für die Behörden und die Organe der Bürgergemeinden gemäss Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970³.

² Die Gemeinden bezeichnen eine für die Besorgung ihres Archivs zuständige Person.

§ 9 Begriffe

¹ Zwischenarchivierung ist die Aufbewahrung von Personendaten durch das Archiv zu Sicherungs- und Beweis Zwecken für eine bestimmte Dauer.⁴

^{1bis} Endarchivierung ist die Aufbewahrung von Personendaten, welche für die wissenschaftliche Forschung benötigt werden, durch das Archiv für unbestimmte Dauer.⁵

² Die Aufbewahrungsfrist begrenzt die Dauer, während welcher die Personendaten zu Sicherungs- und Beweis Zwecken aufzubewahren sind.⁶

³ Verwaltung von Personendaten ist die ordnungsgemässe Ablage und die Verzeichnung der Personendaten durch die Behörde.

§ 10 Verfahren der Archivierung und Vernichtung

¹ Die Behörde bezeichnet eine für die Verwaltung der Personendaten zuständige Person (Registrator oder Registratorin). Diese überprüft periodisch, ob Personendaten dem Archiv anzubieten sind.

² Die Verwaltung der Personendaten und das Verfahren der Archivierung von Personendaten stehen unter der Aufsicht des Archivs.

³ Die Behörde hat Personendaten, die sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben voraussichtlich nicht mehr regelmässig benötigt, dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten.

⁴ Die Behörde, welche die Personendaten zur Archivierung anbietet, legt deren Aufbewahrungsfrist fest.

⁵ Das Archiv entscheidet nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, ob die Personendaten für die wissenschaftliche Forschung benötigt werden.

⁶ Das Archiv kann sich mit der Behörde schriftlich über Datensammlungen verständigen, die ihm nicht anzubieten sind. Die Personendaten sind in diesem Falle

1 GS 29.677, SGS 175

2 GS 24.293, SGS 180

3 GS 24.293, SGS 180

4 Fassung vom 15. August 1995 (GS 32.233), in Kraft seit 1. Oktober 1995.

5 Ergänzung vom 15. August 1995 (GS 32.233), in Kraft seit 1. Oktober 1995.

6 Fassung vom 15. August 1995 (GS 32.233), in Kraft seit 1. Oktober 1995.

von der Behörde zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

⁷ Die Behörde hat der Ablieferung von Personendaten an das Archiv ein Verzeichnis beizulegen, in dem die Art der Datensammlung und allfällige Aufbewahrungsfristen vermerkt sind.

⁸ ...¹

⁹ Die Behörde hat Personendaten, die sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigt und die nicht zu archivieren sind, spätestens innert einem Jahr zu vernichten.

§ 11² Bearbeiten zwischenarchivierter Personendaten

¹ Zwischenarchivierte Personendaten stehen der Behörde, welche sie abgeliefert hat, weiterhin zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

² Das Archiv ist verantwortlich für die Aufbewahrung von zwischenarchivierten Personendaten.

³ Die Behörde, welche die zwischenarchivierten Daten abgeliefert hat, bleibt verantwortlich für die anderen Bearbeitungsarten zu personenbezogenen Zwecken, insbesondere für die Bekanntgabe an andere Behörden oder Private gemäss den §§ 8–10 Datenschutzgesetz³, und für die Gewährung der Rechte der betroffenen Personen gemäss den §§ 18–21 Datenschutzgesetz.

⁴ Die Behörde, welche die Daten abgeliefert hat, und das Archiv können vereinbaren, dass das Archiv zwischenarchivierte Daten gemäss § 8 Datenschutzgesetz⁴ an Behörden bekanntgibt und den betroffenen Personen gemäss § 18 Datenschutzgesetz Auskunft erteilt bzw. Einsicht gewährt.

§ 11a⁵ Bearbeiten endarchivierter Personendaten

¹ Das Archiv ist verantwortlich für das Bearbeiten von endarchivierten Personendaten.

² Die Bekanntgabe von endarchivierten Personendaten gemäss den §§ 8–10 Datenschutzgesetz⁵ und die Gewährung der Rechte der betroffenen Personen gemäss den §§ 18–21 Datenschutzgesetz erfolgt durch das Archiv aufgrund einer Stellungnahme der Behörde, welche die Personendaten abgeliefert hat.

§ 12 Bekanntgabe archivierter Personendaten für nichtpersonenbezogene Zwecke

¹ Gesuche um Bekanntgabe archivierter Personendaten für nichtpersonenbezogene Zwecke sind an das Archiv zu richten. Sie haben den Zweck sowie die Methode der Bearbeitung zu enthalten.

¹ Aufhebung vom 15. August 1995 (GS 32.233), mit Wirkung ab 1. Oktober 1995.

² Fassung vom 15. August 1995 (GS 32.233), in Kraft seit 1. Oktober 1995.

³ GS 30.625, SGS 162

⁴ GS 30.625, SGS 162

⁵ Ergänzung vom 15. August 1995 (GS 32.233), in Kraft seit 1. Oktober 1995.

⁶ GS 30.625, SGS 162

² Das Archiv entscheidet unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsstelle und nach Rücksprache mit der Behörde, welche die Personendaten angeboten hat, über die Bekanntgabe archivierter Personendaten für nichtpersonenbezogene Zwecke.

³ Wer archivierte Personendaten für nichtpersonenbezogene Zwecke bearbeitet, hat sich unterschriftlich zu verpflichten, dass

- die bekanntgegebenen Personendaten zu keinem anderen Zweck als dem im Gesuch angegebenen bearbeitet werden;
- die Personendaten nicht an Dritte weitergegeben werden;
- aufgrund der Bearbeitungsunterlagen keine schutzwürdigen Interessen von Personen verletzt werden können (Anonymisierung);
- dem Archiv auf Verlangen das Manuskript vor dessen Publikation unterbreitet wird und dass diejenigen Personendaten, deren Publikation nach Auffassung des Archivs schutzwürdige Interessen von Personen verletzen würden, nicht publiziert werden;
- im Falle einer Publikation dem Archiv unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zugestellt wird.

⁴ Die Befugnis zur Bearbeitung von Personendaten für nichtpersonenbezogene Zwecke ist zu befristen. Bei begründetem Verdacht der Nichteinhaltung der Verpflichtung durch die bearbeitende Person ist die Befugnis zu entziehen.

D. Gebühren

§ 13 Gebühren allgemein

Unter Vorbehalt von § 14 und sofern Gebühren nicht durch andere gesetzliche Erlasse geregelt sind, gelten folgende Gebühren:

- Schriftliche Auskünfte an private Dritte über eine Einzelperson 10–50 Fr.
- Gewährung von Einsicht an private Dritte über eine Einzelperson 10–50 Fr.
- Behandlung von Gesuchen nach § 20 Datenschutzgesetz¹ sofern der Anspruch nicht anerkannt oder durch Entscheid nicht gutgeheissen wurde 50–200 Fr.
- Behandlung von Gesuchen nach § 21 Datenschutzgesetz², sofern der Anspruch nicht anerkannt oder durch Entscheid nicht gutgeheissen wurde 50–200 Fr.

¹ GS 30.625, SGS 162

² GS 30.625, SGS 162

§ 14 Gebühren der Einwohnerkontrolle

Für schriftliche Auskünfte der Einwohnerkontrolle an private Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Schriftliche Auskünfte über eine Einzelperson im Sinne von § 10 Absätze 1 und 2 Datenschutzgesetz¹, sofern es sich nicht um persönlich ausgehändigte einfache Computerausdrucke handelt, 10–50 Fr.;
- b. Adresslisten über Einwohner im Sinne von § 10 Absatz 3 Datenschutzgesetz² pro Adresse 30 Rp. oder per EDV-Stunde 100 Fr.

§ 15 Änderung der Verordnung über die Akteneinsicht und Aktenherausgabe

Die Verordnung vom 27. März 1990³ über die Akteneinsicht und Aktenherausgabe wird wie folgt geändert: ...⁴

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

¹ GS 30.625, SGS 162

² GS 30.625, SGS 162

³ GS 30.266, SGS 175.11

⁴ GS 30.638